



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW), Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 18.06.2024**

### **Inhalt**

Präambel .....	1
§ 1 Friedhofsbenutzer .....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entrichtung der Gebühren .....	2
§ 4 Beisetzungsgebühren .....	2
§ 5 Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen .....	2
§ 6 Gebühr für Reihengrabstätten .....	2
§ 7 Gebühr für Wahlgrabstätten .....	3
§ 8 Gebühren für das Kolumbarium Kloster Wormeln .....	4
§ 9 Gebühren für Grabeinebnung .....	5
§ 10 Verwaltungs-/Pflegegebühren .....	5
§ 11 Ausbettung, Umbettung .....	5
§ 12 Sonstiges .....	5
§ 13 Inkrafttreten .....	6

### **Präambel**

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (GV NRW S. 313), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7, 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.02.2023, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg AöR am 18.06.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des KUW beschlossen:

### **§ 1 Friedhofsbenutzer**

Für die Benutzung der Friedhöfe des KUW und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofssatzung des KUW in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.



## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## § 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung und für den Erwerb von Grabstätten sind grundsätzlich vor der Bestattung zu entrichten.
- (2) Alle sonstigen Gebühren werden mit der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung fällig. Die Gebühren sind auf ein Konto des KUW einzuzahlen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten kann die Verwaltung im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden, herabsetzen oder erlassen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

## § 4 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdbestattung:  | 556,00 € |
| b) Erdbestattung eines Kindes (bis vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburt) | 443,00 € |
| c) Urnenbeisetzung:  | 235,00 € |
| d) Urnenbeisetzung in einer Urnenwandkammer in Dössel:                             | 235,00 € |
| e) Samstagzuschlag, abhängig von Beisetzungsgebühr a) bis d)                       | 10 %     |

## § 5 Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfall:  | 255,00 € |
| b) Benutzung Aufbewahrungs- oder Kühlraum je Tag: | 51,00 €  |

## § 6 Gebühr für Reihengrabstätten

Für das Nutzungsrecht an Reihen- und Urnengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattung:   |            |
| aa) Reihengrab  | 1.456,00 € |
| ab) Kinderreihengrab (bis vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburt) | 960,00 €   |



ac)	pflageleichtes Reihengrab	2.215,00 €
ad)	Rasengrab	2.215,00 €
ae)	Anonymes Reihengrab	2.130,00 €
b)	Urnenbeisetzung:	
ba)	Urnenreihengrab	960,00 €
bb)	Urnenrasengrab	1.125,00 €
bc)	Anonymes Urnenreihengrab	1.041,00 €

Eine Verlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.  
Bei einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung der Friedhofsgebühren.

## **§ 7 Gebühr für Wahlgrabstätten**

Für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Erdbestattung Wahlgrab:	
aa)	je Grabstelle bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.793,00 €
ab)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	89,65 €
b)	Erdbestattung Kinderwahlgrab (bis vollendeten 5. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburt):	
ba)	bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.044,00 €
bb)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	52,20 €
c)	Erdbestattung pflageleichtes Wahlgrab:	
ca)	je Grabstelle bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	2.552,00 €
cb)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	127,60 €
d)	Urnenbeisetzung Urnenwahlgrab - zweistellig:	
da)	bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.533,00 €
db)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	76,65 €
e)	Urnenbeisetzung Baumgemeinschaftsgrabanlage:	
ea)	je Grabstelle bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.373,00 €
eb)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	68,65 €
f)	Urnenbeisetzung gestaltete Urnengemeinschaftsgrabanlage:	
fa)	je Grabstelle bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.483,00 €
fb)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	74,15 €
g)	Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer (Friedhof Dössel):	
ga)	bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren - einstellig	2.174,00 €
gb)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	108,70 €
gc)	bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren - zweistellig	2.578,00 €
gd)	Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	128,90 €
h)	zusätzliche Grabstelle in einer bereits belegten Wahlgrabstätte	404,00 €

Für einen Erwerb zu Lebzeiten werden Gebühren der oben erwähnten



Nutzungsgebühren erhoben. Der Erwerb zu Lebzeiten ist nur für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren möglich.

Bei dem Erwerb zu Lebzeiten besteht die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, das Grab vorab anzulegen und auch zu pflegen. Im Bestattungsfall ist die Umrandung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Eine Verlängerung ist nur für sämtliche Gräber einer Grabstätte möglich. Bei einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung der Friedhofsgebühren.

## **§ 8**

### **Gebühren für das Kolumbarium Kloster Wormeln**

Die Gebühren für das Kolumbarium Kloster Wormeln betragen:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzel-Urnenkammer in den unteren zwei Reihen:           |            |
| aa) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren                   | 2.304,00 € |
| ab) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr                | 115,20 €   |
| b) Einzel-Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen:      |            |
| ba) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren                   | 2.704,00 € |
| bb) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr                | 135,20 €   |
| c) Doppel-Urnenkammer in den unteren zwei Reihen:           |            |
| ca) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren                   | 4.408,00 € |
| cb) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr                | 220,40 €   |
| d) Doppel-Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen:      |            |
| da) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren                   | 4.808,00 € |
| db) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr                | 240,40 €   |
| e) Grotte/Vitrine mit zwei Stellplätzen                     |            |
| ea) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren                   | 7.508,00 € |
| eb) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr                | 375,40 €   |
| f) weitere Stellplätze in Grotte/Vitrine                    |            |
| fa) je Stellplatz bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren     | 3.404,00 € |
| fb) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stellplatz | 170,20 €   |

Für einen Erwerb zu Lebzeiten werden Gebühren der oben erwähnten Nutzungsgebühren erhoben. Der Erwerb zu Lebzeiten ist nur für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren möglich.

Eine Verlängerung ist nur für sämtliche Stellplätze einer Grabstätte möglich. Sofern die Nutzungsdauer die Ruhezeit unterschreitet, werden Nutzungsgebühren nach § 8 berechnet.



## **§ 9 Gebühren für Grabeinebnung**

Nach Ablauf der Ruhezeit, der Nutzungszeit oder bei einer vorzeitigen Einebnung der Grabstätte sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie Bepflanzungen und evtl. vorhandenes Fundament zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Auf Antrag kann die Abräumung der Grabstätte vom Friedhofsträger durchgeführt werden.

Für die Einebnung und Entsorgung von Grabanlagen werden 248,00 € für Sarggräber je Stelle und für Urnengräber je Stätte erhoben.

## **§ 10 Verwaltungs-/Pflegegebühren**

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Versendung einer Urne   | 73,00 € |
| b) Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag            | 48,00 € |
| c) Genehmigung von Grabmalen ohne Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag | 28,00 € |
| d) Gebühr für Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten je Verlängerungsjahr             | 1,00 €  |

Für die Genehmigung einer vorzeitigen Rückgabe von Grabstätten werden 28,00 € erhoben.

Zudem fallen Gebühren an für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten je Jahr der verbleibenden Ruhefrist:

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| a) Sarggrab je Stelle  | 45,90 € |
| b) Urnengrab je Stätte | 34,40 € |

## **§ 11 Ausbettung, Umbettung**

Für die Bestattung oder Beisetzung einer exhumierten Leiche von einem auswärtigen Friedhof werden die Gebühren nach den §§ 4 - 8 erhoben.

Für die Genehmigung einer Umbettung (Sarg, Urne) werden 56,00 € erhoben.

## **§ 12 Sonstiges**

In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Umwandlung von einem Reihengrab in ein Wahlgrab möglich. Hierzu wird bei ruhenden Grabstätten ab Antragstellung bis zum bereits erworbenen Nutzungsrechtende je Jahr der Differenzbetrag



zwischen dem Nutzungsrecht eines Reihen- und Wahlgrabes bzw. eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes erhoben.

Sofern weitere Leistungen in Anspruch genommen werden, werden diese nach Aufwand berechnet. Hierfür gilt der aktuelle Stundenverrechnungssatz des KUW.

Sollte es zu einer Umsatzsteuerpflicht kommen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren, deren Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 23.12.2004 in der Fassung vom 21.11.2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.